

## **Neuerungen bei der Besteuerung von "Alterseinkünften"**

Am 1. Januar 2005 wird das Alterseinkünftegesetz in Kraft treten.

Wir möchten Sie heute über die wesentlichen Inhalte und Folgen dieses Gesetz informieren.

Kernpunkte des Gesetzes sind:

die schrittweise Einführung der vollständigen Besteuerung von Altersbezügen bei Zufluss (sowohl gesetzliche Rentenversicherung als auch Beamtenpensionen). Das Verfahren wird auch als "nachgelagerte Besteuerung" bezeichnet.

die Vereinfachung des Antragsverfahrens der sog. "Riester-Rente" (private Altersversorgung nach dem Altersvermögensgesetz)

der Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung bei der betrieblichen Altersversorgung sowie die bessere Übertragbarkeit der betrieblichen Altersversorgung

die Besteuerung von Erträgen aus Kapitallebensversicherungen

Das Gesetz wirkt bereits ab 2005. Aufgrund bestimmter Übergangszeiträume wird es aber bis zum Jahr 2040 dauern, bis **alle** Regelungen voll in Kraft getreten sind.

Wir werden deshalb die aktuellen und kommenden Wirkungen für verschiedene Altersgruppen (Erwerbstätige/ Rentner) bzw. Jahre (2005 und 2020) darstellen.

Leider lassen sich diese Informationen nicht auf ein oder zwei Seiten erschöpfend unterbringen, so dass Sie diesen Brief vielleicht in einer ruhigen Minute nochmals zur Hand nehmen werden. Sollten sich aus Ihrer persönlichen Situation Fragen zu dieser Thematik ergeben, stehen wir Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

### **Entstehung des Gesetzes**

Das Alterseinkünftegesetz ist ausnahmsweise kein Gesetz, das die Regierung erdachte, um die Steuereinnahmen zu erhöhen.

Das Gesetz geht zurück auf ein Ereignis im Jahr 2002

Damals hatte das Bundesverfassungsgericht über die Klage eines Beamten zu entscheiden, der sich aufgrund der vollen Besteuerung seiner Beamtenpensionen benachteiligt fühlte.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurden hingegen nur mit ihrem Ertragsanteil (das heißt zu ca. 30% des Rentenbetrages) besteuert. Der klagende Beamte hielt dies für verfassungswidrig und forderte, dass Altersbezüge einheitlich besteuert werden.

Er bekam Recht - und die Regierung war gefordert, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu finden.

Auf dieses Gerichtsurteil hin richtete der Bundesfinanzminister eine Sachverständigenkommission (die sog. "Rürup-Kommission") ein.

Die Konzepte dieser Kommission wurden mehrfach überarbeitet und flossen in das neue Gesetz ein, welches dann im Juni 2004 erlassen wurde.

### **Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Betroffen vom "Alterseinkünftegesetz" sind im wesentlichen Renten von der BfA/ LVA, von landwirtschaftlichen Alterskassen und von berufsständischen Versorgungseinrichtungen.  
Folgende Erläuterungen zu Beitragszahlungen beziehen sich auf Personen im Anstellungsverhältnis:

### **Bisherige Situation**

#### **Beitragszahlungen**

Rentenbeiträge werden bei Angestellten je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt  
der Arbeitgeberanteil ist für den Arbeitnehmer steuerfrei, das heißt, wird bei ihm nicht in die Einkommensteuerberechnung einbezogen,  
der Arbeitnehmeranteil unterliegt als Bruttolohnbestandteil der Einkommensteuer gleichzeitig kann der Arbeitnehmer in begrenzten Umfang seinen Arbeitnehmeranteil als Sonderausgabe abziehen, was wiederum die Einkommensteuer mindert

Beispiel (allein stehender Arbeitnehmer/ 30 oder 45 Jahre alt)	
Gehalt 2003	30.000 EUR
Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung:	
(Rentenversicherung 2.925 EUR	
Rest Kranken-, Pflege- Arbeitslosenversicherung 3.075)	6.000 EUR
insgesamt steuerlich abzugsfähig als Sonderausgabe	
Höchstbetrag ausgehend von der Summe	
<u>aller</u> Versicherungsbeiträge zur Vorsorge	2.001 EUR

#### **Rentenzahlungen**

Die Rente unterliegt mit einem Ertragsanteil der Einkommensteuer.  
Dieser beträgt z.B. bei einem Renteneintrittsalter  
von 65 Jahren 27 %,  
von 60 Jahren 32 %

Beispiel (lediger Rentner/ 65 Jahre alt bei Renteneintritt)	
Rente 2003	12.000 EUR
Ertragsanteil daraus (steuerlich anzusetzen)	3.240 EUR

### **Künftige Situation**

#### **Beitragszahlungen**

Rentenbeiträge werden bei Angestellten weiterhin je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt

Der Arbeitgeberanteil ist für den Arbeitnehmer weiterhin steuerfrei, das heißt, wird bei ihm nicht in die Einkommensteuerberechnung einbezogen,

#### **NEU**

Der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung unterliegt nicht mehr der Einkommensteuer.  
Es wird die Begrenzung des Sonderausgabenabzuges für die Rentenversicherung schrittweise aufgehoben.

In der Übergangsphase wird deshalb der mögliche Sonderausgabenabzug bei Rentenversicherungsbeiträgen von 60% in 2005 um jährlich zwei Prozentpunkte auf 100% in 2025 steigen:

Um sicher zu stellen, dass durch diese Umstellung kein Beitragszahler steuerlich schlechter gestellt wird, müssen die Finanzämter die Abzugsvariante alt und neu vergleichen und den Wert ansetzen, der für den Beitragszahler mehr Vorteil bringt.

Beispiel **2005** (allein stehender Arbeitnehmer/ 30 oder 45 Jahre alt)

Gehalt 2005	30.000 EUR
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung 2.925 EUR	
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung 2.925 EUR	5.850 EUR
steuerlich abzugsfähig als Sonderausgabe für Rentenversicherung (Höchstgrenze 20.000 EUR des Gesamtbetrages) zunächst <u>60 %</u> des Betrages = 3.510 EUR abzüglich Arbeitgeberanteil 2.925 EUR	585 EUR
steuerlich <u>zusätzlich</u> beschränkt abziehbar als Sonderausgabe sind die anderen Vorsorgeversicherungen (Kranken-, Pflege- Arbeitslosenversicherung) (Obergrenze 2005: 1.500 EUR)	1.500 EUR

Beispiel **2020** (allein stehender Arbeitnehmer/ 45 oder 60 Jahre alt)

Ausgangswerte unverändert, da eine Voraussage 2020 nicht möglich ist	
Gehalt 2020	30.000 EUR
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung 2.925 EUR	
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung 2.925 EUR	5.850 EUR
insgesamt steuerlich abzugsfähig als Sonderausgabe für Rentenversicherung (Höchstgrenze 20.000 EUR) <u>90 %</u> des Gesamtbetrages = 5.265 EUR abzüglich Arbeitgeberanteil 2.925 EUR	2.340 EUR
steuerlich <u>zusätzlich</u> beschränkt abziehbar als Sonderausgabe sind die anderen Vorsorgeversicherungen (Kranken-, Pflege- Arbeitslosenversicherung)	

## Rentenzahlungen

Die Rente wird schrittweise (Übergangsphase bis 2040) in die volle Besteuerung genommen.

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Renteneintritt in 2005 wird zunächst ein Anteil von 50% der Rente voll besteuert. Die verbleibenden 50% werden nicht besteuert.

Der voll besteuerte Anteil erhöht sich bei Renteneintritt in den Jahren bis 2020 um jährlich zwei Prozentpunkte und in den Folgejahren bis 2040 um einen Prozentpunkt pro Jahr. Ab 2040 werden Renten zu 100 % besteuert.

Der bei Renteneintritt berechnete Betrag an frei gestellter Rente bleibt jedoch für jeden Rentnerjahrgang dauerhaft erhalten.

Beispiel **2005** (allein stehender Rentner/ 65 Jahre alt/ 65 Jahre alt bei Renteneintritt)

Rente 2005	12.000 EUR
voll zu steuernder Anteil 50%	6.000 EUR
steuerfreier Anteil 50 % (bleibt für die Zukunft konstant)	6.000 EUR

Beispiel **2008** (allein stehender Rentner/ 68 Jahre alt/ 65 Jahre alt bei Renteneintritt)

Rente 2008	13.500 EUR
------------	------------

abzüglich steuerfreier Anteil (wie bei Eintritt in 2005)	6.000 EUR
Rest voll zu besteuender Anteil	7.500 EUR

Beispiel (A) **2020** (allein stehender Rentner/ 80 Jahre alt/ 65 Jahre bei Renteneintritt in 2005)

Rente 2020 (unter Berücksichtigung von Erhöhungen)	20.000 EUR
abzüglich steuerfreier Anteil (wie bei Eintritt in 2005)	6.000 EUR
Rest voll zu besteuender Anteil	14.000 EUR

Hingegen:

Beispiel (B) **2020** (allein stehender Rentner/ 65 Jahre alt/ Renteneintritt in 2020)

Rente 2020	20.000 EUR
voll zu besteuender Anteil 80%	16.000 EUR
steuerfreier Anteil 20 % (bleibt für die Zukunft konstant)	4.000 EUR

Ab welcher Rente entsteht Steuer?

Einkommensteuer fällt bei alleinstehenden Rentnern in **2005** wegen des steuerlichen Grundfreibetrages erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen bei 7.664 EUR liegt. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag.

Bei der Berechnung des versteuernden Einkommens sind neben dem Grundfreibetrag noch weitere Pausch- und Freibeträge zu berücksichtigen. Deshalb liegt das steuerunbelastete Bruttoeinkommen **2005** bei Alleinstehenden ohne weitere Einkünfte nach Angaben des Bundesfinanzministers bei 18.893 EUR. Für Ehepaare verdoppelt sich dieser Betrag wiederum, so dass in 2005 bei ihnen Renten bis zusammen ca. 3.150 Euro pro Monat steuerfrei bleiben. Anmerkung: Die Durchschnittsrenten (Frauen und Männer zusammen) lagen in den alten Bundesländern in 2002 bei 750 Euro je Monat.

Im Falle des in **2020** mit 65 Jahren in Rente gegangenen Alleinstehenden sieht es folgendermaßen aus:

Wenn die Rente bei 20.000 Euro liegt, beträgt der steuerpflichtige Anteil 16.000 Euro, und für diesen Personenkreis würde nach derzeitigem Gesetzesstand in jedem Falle Einkommensteuer anfallen.

Andererseits wird die einkommensteuerliche Mehrbelastung abgemildert, weil in den davor liegenden Jahren in erhöhtem Umfang Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden konnten.

Auf die zunehmende Besteuerung der Renten können sich alle, die den Renteneintritt in einigen Jahren vor sich haben, längerfristig einstellen.

Diejenigen, die bereits Rente erhalten und keine weiteren Einkünfte haben, sollten jährlich überprüfen, ob eine Einkommensteuererklärung notwendig ist.

Die Finanzämter werden in Zukunft über eine zentrale Stelle auch Informationen von den Rentenversicherern sowie Lebensversicherungsunternehmen erhalten und somit über mehr Möglichkeiten zur Kontrolle verfügen.

### **Besteuerung von Beamtenpensionen**

Sollte die Besteuerung von Beamtenpensionen für Sie persönlich von Interesse sein, schlagen wir ein individuelles Gespräch vor. An dieser Stelle nur soviel:

Beamte sind weiterhin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt. Ihr Dienstherr übernimmt die Altersversorgung vollständig. Deshalb hat der Beamte auch während seiner Erwerbsphase im Hinblick auf seine spätere Altersversorgung keine eigenen Beiträge zu leisten.

Da nach Ablauf der Übergangsphase in 2040 Pensionen und Renten nach der gleichen Methode besteuert werden sollen, werden der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie der Versorgungsfreibetrag für Pensionäre schrittweise abgeschafft.

## **Private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente")**

### **Bisherige Situation**

Das Altersvermögensgesetz war erlassen worden, um die private Altersvorsorge zu fördern. In der Praxis stellte es sich jedoch als schwerfällig heraus und erfüllte nicht die Erwartungen.

Gefördert werden nur Anlageformen, die im Alter eine lebenslange Rente (sog. Leibrente) garantieren und bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlung zur Verfügung stehen.

Die Rentenzahlungen dürfen auch grundsätzlich nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs erbracht werden.

Die staatliche Förderung dieser zusätzlichen Altersvorsorge erfolgt entweder durch eine Zulage oder alternativ mit dem Abzug der Sparleistung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuerfestsetzung.

Die Rente wird voll besteuert.

### **Künftige Situation**

Zunächst wurde das Antragsverfahren vereinfacht. Es lassen sich verschiedene Aktivitäten auf den Anbieter der Leistung übertragen, so dass der Versicherte entlastet wird.

So kann der Anbieter des Altersvorsorgevertrags vom Zulageberechtigten bevollmächtigt werden, die Zulage ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für jedes Beitragsjahr zu beantragen ("Dauerzulageantrag"). Der Zulageberechtigte ist lediglich dazu verpflichtet, dem Anbieter Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, unverzüglich mitzuteilen.

Zudem entfällt die Pflicht zur Angabe der Bemessungsgrundlage für die Zulage durch den Zulageberechtigten an den Anbieter, weil diese Informationen auch von einer zentralen Stelle zu erfassen und bereit zu stellen sind.

Eine schädliche Verwendung des angesparten Vermögens führt weiterhin dazu, dass die Förderung des Altersvorsorgevertrags entfällt. Diese Problematik ist jedoch im Vergleich zur Vergangenheit entschärft worden.

Folgende Varianten sind unschädlich:

- die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens in Form einer Hinterbliebenenrente (wie bisher)
- die Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen (rückwirkend zum 1.1.2002)
- die Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (wenn eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet wird)
- die Sofort-Abfindung einer Kleinbetragsrente (300 EUR jährlich) zu Beginn der Auszahlungsphase

"Riesterfähig" sind nur speziell zertifizierte Altersvorsorgeverträge. Hierbei können künftig aufgrund weniger strenger Zertifizierungskriterien mehr Vertragsvarianten unter die Förderung fallen.

Es werden zudem ab 2006 nur noch solche Vertragsvarianten gefördert, die gleiche Beiträge und Leistungen für Frauen und Männer vorsehen.

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Für die betriebliche Altersversorgung stehen weiterhin fünf verschiedene Durchführungswege zur Verfügung:  
Direktzusage,  
Unterstützungskasse,  
Pensionskassen,  
Pensionsfonds und  
Direktversicherungen.

Bereits seit dem 1.1.2002 hat der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen gesetzlichen Anspruch auf die Durchführung einer betrieblichen Altersversorgung, sofern die Versorgungszusage durch Entgeltumwandlung erfolgt und somit vom Arbeitnehmer finanziert wird.

Der Anspruch auf die Entgeltumwandlung ist der Höhe nach auf 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Besonders steuerlich gefördert wird die Altersversorgung durch Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen

Über das bisherige Recht hinaus ist künftig bei einem Arbeitgeberwechsel nicht nur die Übernahme der Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber möglich.

Bei Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen kann auch die beim alten Arbeitgeber erworbene unverfallbare Anwartschaft in einen bezifferbaren Kapitalbetrag umgerechnet und dieser auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung werden vereinheitlicht und vereinfacht.  
Zur Vereinheitlichung gehört, dass die Pauschalversteuerung von Direktversicherungsbeiträgen für Neufälle (ab 2005) nicht mehr möglich sein wird. Gleichzeitig wird ab 2005 für Versorgungszusagen ein steuerfreier Höchstbetrag von 1.800 Euro gewährt.

### **Besteuerung von Erträgen aus Kapitallebensversicherungen**

Bisher konnten Versicherungsbeiträge in der Ansparphase innerhalb bestimmter Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig waren die Erträge bei Auszahlung steuerfrei.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen werden, unterliegen künftig der Einkommensteuer.  
Besteuert werden 50% der Erträge, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre Laufzeit hatte und die Auszahlung der Summe erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

Die Neuerungen gelten nicht für Verträge, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden.

Sollten weitere Punkte für Sie persönlich von Interesse sein, schlagen wir ein individuelles Gespräch vor.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben einen Einblick in die Änderungen gegeben zu haben. Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung.